

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamen vom**

Aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I, Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW.S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572, ber. S. 699) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzungen am \_\_\_\_\_ folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamen beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Absatz 2 und 3 werden wie folgt geändert:

1. Absatz 2 letzter Satz wird ergänzt um die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
    1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
    2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
    3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird,
    4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
    5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle (Bezirksregierung Arnsberg) bestellt wird,
    6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle (Landrätin/Landrat des Kreises Unna als Kreispolizeibehörde) bestellt wird,
    7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnis im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,

8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe,
11. eine Vertretung örtlicher Jugendselfvertretungen,
12. bis zu 2 Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII,
13. ein/e von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellte/r Ärztin/Arzt des Gesundheitsamtes (§5 Abs. 3 AG-KJHG),
14. je eine weitere sachkundige Person aus der Vertretungskörperschaft auf Vorschlag von im Rat vertretenen Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind (§5 Abs. 3 AG-KJHG),
15. bis zu 3 weitere sachkundige Personen nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 3 Nummer 3 bis 15 ist eine Stellvertretung zu bestellen.

## **Artikel 2**

Nach § 4 wird der nachfolgende neue Paragraph eingefügt.  
Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
  1. durch Niederlegung des Mandates;
  2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
  3. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durch Umzug aus dem Gemeinde-/Stadtgebiet;
  4. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 11, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

### **Artikel 3**

In § 9 (neu) wird der Verweis an die neue Nummerierung angepasst und „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt.

### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.